



FÖRDERVEREIN ABIFESTIVAL E.V.

Satzung des FÖRDERVEREINS ABIFESTIVAL E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann FÖRDERVEREIN ABIFESTIVAL E.V.

Er hat seinen Sitz in Lingen (Ems).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Abifestival seit 1981 e.V. und die Unterstützung von jugendkultureller Arbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke sowie ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Ausrichtung öffentlicher kultureller Ereignisse und Veranstaltungen. In diesem Zusammenhang soll insbesondere auf die jährliche Ausrichtung der Veranstaltungen des Abifestival seit 1981 e.V. hingewiesen werden, die der Förderverein mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt.

Der FÖRDERVEREIN ABIFESTIVAL E.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit §§ 51-68 AO). Er wird als Förderverein gemäß § 58 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus:



FÖRDERVEREIN ABIFESTIVAL E.V.

- Persönlichen Mitgliedern,
- institutionellen Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Persönliche Mitglieder sind gehalten, in Projekten und Arbeitskreisen des FÖRDERVEREINS ABIFESTIVAL E.V. mitzuarbeiten.

Die institutionelle Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Persönliche Mitglieder erklären den Beitritt gegenüber dem Vorstand schriftlich. Die Beitrittserklärung kann innerhalb von vier Wochen schriftlich widerrufen werden.

Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch und insbesondere in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ihm ist dafür eine Frist von mindestens zwei Wochen zu setzen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.



FÖRDERVEREIN ABIFESTIVAL E.V.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühren erhoben werden. Mitgliedsbeiträge sind jeweils beim Eintritt in den Verein bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands, den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Sie hat über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- Sie beschließt den Vereinshaushalt.
- Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Sie wählt den Vorstand.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mit einer Frist von 2 Wochen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Wege.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Der 1. Vorsitzende oder ein Vertreter aus der Versammlung leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit



FÖRDERVEREIN ABIFESTIVAL E.V.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit je einer Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus einem 1. Vorsitzenden, einem Kassenwart und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Er kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Mitglieder können in einer Mitgliederversammlung Änderungen zwingend verlangen, aber nicht formulieren.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Arbeit zu berichten.

§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks



FÖRDERVEREIN ABIFESTIVAL E.V.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Abifestival seit 1981 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Dezember 2016 beschlossen.